

Garantie zur Sicherung eines Restdarlehensaldos

Wir, die Firma – nachfolgend „Garantiegeberin“ genannt –

wurden davon unterrichtet, dass die CreditPlus Bank AG, Augustenstraße 7, 70178 Stuttgart – nachfolgend Garantinnehmerin – genannt, einen Kreditvertrag abschließt, der der Finanzierung eines Kraftfahrzeugs dient.

Angaben zum Kreditvertrag & Kraftfahrzeug:

Antragsnummer	Kreditnehmer/in	Am
Typ	Nummer ZB II/Fahrzeugbriefnummer	

Dies vorausgeschickt wird folgendes vereinbart:

- (1) Die Garantiegeberin verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, an die Garantinnehmerin auf ihre erste schriftliche Anforderung hin einen Betrag in Höhe des Restdarlehensaldos zu zahlen.
- (2) Die Garantinnehmerin übersendet der Garantiegeberin ihre schriftliche Anforderung entsprechend Ziff. 1 dieser Vereinbarung in Form einer auf die Garantiegeberin lautenden Rechnung. Der in der Rechnung aufgeführte Betrag entspricht dem Restdarlehenssaldo, also der restlichen Darlehensraten einschließlich aufgelaufener Zinsen und Kreditkosten, den der/die Kreditnehmer/in trotz entsprechender Aufforderung durch die Garantinnehmerin nach der Vertragskündigung wegen Zahlungsverzugs nicht ausgeglichen hat.
- (3) Von der Kündigung des Darlehensvertrags wegen Nichtzahlung der vereinbarten Raten setzt die Garantinnehmerin die Garantiegeberin in Kenntnis. Die Benachrichtigung kann mittels Post, E-Mail oder Faxübermittlung erfolgen. Die Benachrichtigung der Garantiegeberin ist keine Voraussetzung für die Geltendmachung des Anspruchs auf Zahlung des garantierten Restsaldos.
- (4) Der seitens der Garantinnehmerin in Rechnung gestellte Restsaldo ist innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum netto Kasse fällig.
- (5) Eine Aufrechnung gegen den Anspruch der Garantinnehmerin ist unzulässig, es sei denn es handelt sich um eine von der Garantinnehmerin anerkannte oder rechtskräftige Forderung.
- (6) Die Parteien sind sich einig, dass nach vollständigem Ausgleich des Rechnungsbetrags entsprechend Ziff. 2 das Eigentum an dem Kraftfahrzeug auf die Garantiegeberin übergeht. Die Zulassungsbescheinigung Teil II, soweit vorhanden, wird die Garantinnehmerin in diesem Falle übergeben. Bis zur vollständigen Begleichung des Rechnungsbetrags bleibt das Kraftfahrzeug Eigentum der Garantinnehmerin. Soweit sich das Fahrzeug nicht im Besitz der Garantinnehmerin befindet, tritt die Garantinnehmerin ihren Anspruch auf Herausgabe gegenüber dem/der Kreditnehmer/in an die Garantiegeberin ab.

Die Garantinnehmerin ist zu einer Sicherstellung und Verwertung des Fahrzeugs berechtigt. Die Verwertung erfolgt im Auftrag und für die Rechnung des/der Kreditnehmers/in, entweder durch öffentliche Versteigerung oder freihändigen Verkauf. Findet eine Verwertung des Fahrzeugs statt, ist der Verwertungserlös von dem gemäß Ziff. 2 in Rechnung gestellten Betrag in Abzug zu bringen. Die im Zuge der Sicherstellung und Verwertung entstandenen Kosten werden dem Darlehenskonto belastet.

Garantie zur Sicherung eines Restdarlehensaldos

(7) Als Gerichtstand vereinbaren die Parteien den Sitz der Garantinnehmerin in Stuttgart.

(8) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

(9) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Ort, Datum

Unterschrift des Händlers, Firmenstempel